



Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal

Entwässerungssatzung

**über die Benützung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Hachinger Tal**

XII-644/1

Entwässerungssatzung

**über die Benützung und den Anschluß an die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal**

vom 01. August 2000

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Hachinger Tal
Rotwandweg 16
82024 Taufkirchen
089/615590-3**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Öffentliche Einrichtung	1
§ 2	Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer	1
§ 3	Begriffsbestimmungen	2
§ 4	Anschluß- und Benutzungsrecht	3
§ 5	Anschluß- und Benutzungszwang	3/4
§ 6	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	4
§ 7	Sondervereinbarungen	4
§ 8	Grundstücksanschlüsse	4/5
§ 9	Grundstücksentwässerungsanlage	5
§ 10	Sammelrohrkanal	6
§ 11	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage	7/8
§ 12	Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	8/9
§ 13	Überwachung	9/10
§ 14	Stilllegung von Entwässerungsanlagen	10
§ 15	Einleiten in die Kanäle	10
§ 16	Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen	10 bis 15
§ 17	Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastung Einbau von Rückhalteeinrichtungen Löschwasserrückhaltebecken	15/16
§ 18	Verbotenes Verhalten	16
§ 19	Abscheider, besondere Anlagen	16
§ 20	Untersuchung des Abwassers	17/18
§ 21	Grundstücksbenutzung	18
§ 22	Haftung	18/19
§ 23	Ordnungswidrigkeiten	19
§ 24	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	19
§ 25	Vollzug der Satzung	20
§ 26	Inkrafttreten	20

S A T Z U N G

für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal (Entwässerungssatzung -EWS)

Auf Grund des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erläßt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeinden Oberhaching, Taufkirchen und Unterhaching.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Schmutzwasserkanäle oder Sammelrohrkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Sammelrohrkanäle

verbinden die Grundstücksentwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke mit dem öffentlichen Kanal.

Revisionsschacht

ist ein Bauwerk, das der Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlage dient

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer oder zur Versickerung.

Grundstücksanschlüsse

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Revisionsschacht

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks einschließlich Kontroll- oder Meßschacht, die dem Ableiten des Abwassers dienen.

Grundstückskläranlage

ist eine Einrichtung zur Reinigung des Abwassers

Meßschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Probeentnahmeschacht

ist eine Einrichtung, die der Entnahme von Abwasserproben dient.

Abscheider

sind Sonderbauwerke, die der Trennung oder dem Rückhalt von Stoffen dienen, die nicht in den Kanal eingeleitet werden dürfen.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt nach Maßgabe der §§ 15, 16, 19 und 20 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Zweckverband kann den Anschluß oder die Benutzung versagen, wenn der Anschluß wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(5) Abwasserintensive Einleiter sind zum Anschluß nach Maßgabe der vom Zweckverband festzusetzenden besonderen Bedingungen berechtigt. Die Bedingungen können auch in einer Sondervereinbarung festgesetzt werden; § 7 findet entsprechende Anwendung.

(6) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hierzu Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder zu Mißständen führt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues, sofern keine Schlußabnahme erforderlich ist, vor Benutzung der Anlage, hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist alles Abwasser nach Maßgabe der §§ 15, 16, 19 und 20 in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 8

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist, begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(4) Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder ein weiterer, zusätzlicher Grundstücksanschluß verlegt werden, so kann der Zweckverband verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluß geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen, soweit dem gesonderten Anschluß technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen.

Sofern die Grundstücksteilung ein bereits ursprünglich erschlossenes Grundstück betrifft, kann der Zweckverband verlangen, daß die Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück (§§ 4 und 5) ist gesondert und ohne Zusammenhang mit benachbarten Grundstücken an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Revisionsschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Revisionsschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerungsanlage verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

- (5) Soweit gemeinsame Anschlüsse mehrerer Grundstücke oder Anschlüsse über fremde Grundstücke zugelassen werden, sind sie in jedem Fall durch gegenseitige Grunddienstbarkeiten zu sichern.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (8) Es dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die gemäß der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung vom 01.08.1972 – GVBI S. 343) in der jeweils gültigen Fassung geprüft worden sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen.

§ 10 Sammelrohrkanal

- (1) Der Zweckverband kann erlauben und, soweit das zur Durchführung des Anschluß- und Benutzungszwangs erforderlich ist, anordnen, daß die Entwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke gemeinsam durch Sammelrohrkanäle an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.
- (2) Die Erlaubnis zum Anschluß von Sammelrohrkanälen an den öffentlichen Kanal wird nur erteilt, wenn dem Anschluß jedes einzelnen Grundstücks an die Entwässerungseinrichtung technische oder erhebliche wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Erlaubnis zum Anschluß von Sammelrohrkanälen kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, die insbesondere die Art der Herstellung, die Beschaffenheit, den Unterhalt und die Beseitigung der Kanäle sowie die Haftung und die Verpflichtung zur Gewährung einer Mitbenutzung betreffen können. Auflagen können aus technischen Gründen oder Gründen des öffentlichen Wohles auch nachträglich angeordnet werden. Als Bedingungen gelten auch die in Abs. 4 enthaltenen Verpflichtungen.
- (4) Die Eigentümer eines Grundstücks in das ein Sammelrohrkanal verlegt wird bzw. wurde und die Eigentümer der daran angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet:
 - a) zur Sicherung des Sammelrohrkanales für jedes andere der an ihn anzuschließenden Grundstücke eine Grunddienstbarkeit zu bestellen,
 - b) den Sammelrohrkanal stets rein, betriebssicher und in baulich gutem Zustand zu halten,
 - c) den nachträglichen Auflagen des Zweckverbandes hinsichtlich des Betriebes und Unterhaltes des Sammelrohrkanales auf ihre Kosten unverzüglich und ohne Berufung auf etwaige Pflichten der Mitbenutzer nachzukommen,
 - d) für alle Schäden aufzukommen, die durch den Bestand und den Betrieb des Kanals entstehen,
 - e) nach Fertigstellung eines öffentlichen Kanales, der den Sammelrohrkanal überflüssig macht, nach Aufforderung durch den Zweckverband, die Entwässerungsanlagen des Grundstückes auf ihre Kosten an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

(5) Schachtabdeckungen müssen folgende Tragfähigkeit haben:

KN	a) Schachtabdeckungen auf öffentlichen Straßen	Klasse D, Prüfkraft 400
KN	b) Schachtabdeckungen in privaten Geh- und Fahrflächen	Klasse B, Prüfkraft 125
	c) Schachtabdeckungen in Grünflächen	Klasse A, Prüfkraft 15 KN

(6) Die Verwendung der Baustoffe richtet sich nach § 9 Abs. 8.

(7) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 4 b) bis d) haften alle beteiligten Grundstückseigentümer gesamtverbindlich.

§ 11

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in vierfacher Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000,
- b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind.
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100 bezogen auf NormalNull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfaßt werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss-, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Pläne und Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Für den Einbau von Abwassermengenmessen sind in vierfacher Fertigung vorzulegen:

- Angaben über Art und Menge (Minimum, Maximum, Mittel) des Abwassers
- Übersichtsplan im Maßstab 1:100 über die Entwässerungssituation im Bereich der Meßpunkte mit Angaben über Meßpunkte
- Dimensionen und Gefälle der Entwässerungsleitung

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon anhängig

gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung gem. DIN 1610 über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird. Eine Bestätigung über die Dichtigkeitsprüfung wird nur anerkannt, wenn sie von einer Firma mit dem entsprechenden Siegel "Güteschutz Kanalbau" ist. Andernfalls ist zu den Überprüfungen ein Bediensteter des Zweckverbandes beizuziehen.

(6) Die Dichtheit ist nachzuweisen:

- a) bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, die zum ersten Mal an das Kanalnetz angeschlossen werden.
- b) bei Änderungen, Erweiterungen oder Sanierungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen.

aa) nach Überschreiten des Regelzeitpunktes für die Erstprüfung oder nach Ablauf der Regelfrist für die Wiederholungsprüfung (DIN 1986 Teil 30) für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage

bb) vor Erreichen des Regelzeitpunktes für die Erstprüfung oder vor Ablauf der Regelfrist für die Wiederholungsprüfung (DIN 1986 Teil 30) auf Verlangen des Zweckverbandes auch für die nicht von der Maßnahme berührten Bereiche der Grundstücksentwässerungsanlage.

- c) bei Privatkanälen, die geändert oder an die neue Abwasserleitungen angeschlossen werden.

(7) Unabhängig von den in den Absätzen 5 und 6 angeführten Anlässen für Dichtigkeitsprüfungen müssen die Entwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt und bei Privatkanälen, die nichthäusliches Abwasser ableiten, periodisch auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersucht, festgestellte Mängel beseitigt und dem Zweckverband die Dichtheit und Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden. Die Untersuchung ist mit einer Wasser- oder Luftdruckprüfung durchzuführen, die in Abständen von 15 Jahren zu wiederholen ist. Bei Abwassereinleitungen, die nach Art. 41c Bayer. Wassergesetz genehmigungspflichtig sind, ist für den Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abwasserbehandlungsanlage eine zusätzliche Untersuchung mit einer eingehenden Sichtprüfung (z.B. Kamerauntersuchung) oder mit Leckagedetektionsmethoden durchzuführen, die alle 5 Jahre nach der Erstprüfung zu wiederholen ist. Diese zusätzliche Untersuchung entfällt, wenn gleichzeitig eine Wasser- oder Luftdruckprüfung erforderlich ist. Der erstmalige Nachweis der Dichtheit, Funktionsfähigkeit und Mängelbeseitigung bei bestehenden Abwasserleitungen muß innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden Frist erbracht werden.

(8) Bestehen Anhaltspunkte für Undichtigkeiten, kann der Zweckverband bei bestehenden oder neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen oder Privatkanälen jederzeit einen Dichtheitsnachweis verlangen.

(9) Die Zustimmung nach § 11 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksentwässerungsanlagen und Meßschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.

(3) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit in Art und Menge erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen -insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 9.12.1990 (GVB1 S. 587) in der jeweils geltenden Fassung- eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße Überwachung durch den Zweckverband zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 14

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 8 bis 12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 15

Einleiten in die Kanäle

(1) In die Kanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Zweckverband.

§ 16

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) Der Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes und den angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht zugeführt werden Flüssigkeiten und Stoffe, welche

- a) die an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- b) die Entwässerungseinrichtung, die Schlammbehandlungsanlagen sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,
- c) den Vorfluter über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern,
- d) die Schlammverwertung oder Schlammbehandlung erschweren,
- e) nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder
- f) die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke gefährden
- g) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- h) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für folgende Stoffe:

1. Abwasser - insbesondere aus den in der Abwasserverordnung vom 29.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung genannten Bereichen - das Stoffe oder Stoffgruppen enthält, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chlor, Chrom, Cyanid, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kupfer, Nickel, Phenole, Quecksilber, Silber, Zink, Zinn usw. Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind, fallen nicht unter dieses Verbot.
2. feste Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie
 - Asche, Glas, Kehricht, Kies, Müll, Sand, Schlacke, Schutt, Zementschlempe,
 - Abfälle aus gemüse- und obstverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle
 - Kunststoffe, Verpackungsmaterialien aller Art,

- Fasern, Papierabfälle, Textilien, Verbandsmaterial;
 - Flocken aus synthetischen Materialien, Holzwolle, Sägespäne
3. feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe;
 4. Mineralölprodukte und deren Emulsionen;
 5. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme;
 6. Problemabfälle und Chemikalien, wie
 - Säuren und Laugen
 - Farben und Lacke,
 - fotografische Bäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel
 - Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner)
 - Kleber, Schmierstoffe, Wachse,
 - Reinigungsmittel in überdosierten Mengen;
 7. Medikamente, Drogen oder sonstige toxische pharmazeutische Erzeugnisse;
 8. Infektiöse Abwässer nach DIN 19520;
 9. radioaktive Stoffe;
 10. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
 11. Inhalt von Abortgruben und Abwasser aus Grundstückskläranlagen;
 12. Inhalte von Chemietoiletten
- nicht unter dieses Verbot fallen Inhalte von privaten nichtgewerblich genutzten Toiletten mit Sanitärzusätzen, deren Unbedenklichkeit für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen durch ein anerkanntes Gütesiegel bestätigt wird;
13. tierische flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist -ausgenommen ist die Einleitung geringer Mengen, soweit sie unvermeidbar ist-;
 14. flüssige Abfälle, wie Blut, Molke, verdorbene Weine;
 15. Silosickersaft;
 16. Unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen

nicht unter dieses Verbot fallen Abgaskondensate von Gasbrennwertgeräten, mit einer Nennwärmebelastung von bis zu 200 KW, wenn die Kessel ein DIN-DVGW-Zeichen, ein DVGW-Zeichen mit Registriernummer oder ein CE-Zeichen tragen und die Abwassereinleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zu einem ph-Wert von 4,0 säurebeständig sind;

17. Grund-, Quell-, Kühlwasser;

18. Flüssigkeiten und Stoffe, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Vorschriften, nicht in Grundstücksentwässerungsanlagen oder die aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht in die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes eingeleitet werden dürfen.

(3) Abwässer, die bei haushaltsüblichem Gebrauch (z.B. Baden, Waschen, Reinigen, Spülen, Toilettenbenützung) lediglich in haushaltsüblichen Mengen anfallen, dürfen ohne Vorbehandlung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.

(4) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind die Grenzwerte in der Anlage zu dieser Satzung einzuhalten. **Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.** Weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in dieser Anlage nicht enthalten sind. Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Absatz 1 genannten Gefahren und Nachteilen notwendig ist oder einer Genehmigung nach Art. 41c des Bayer. Wassergesetzes für dieselben Abwasserparameter niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden. Die Grenzwerte für Sulfat und absetzbare Stoffe können im Einzelfall angehoben werden, wenn die kanalbetrieblichen Verhältnisse dies zulassen.

Mit Ausnahme der Grenzwerte für ph-Wert und Temperatur gilt ein aufgrund dieser Satzung bestimmter Grenzwert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 Abwasseruntersuchungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Untersuchungsergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Anforderungen an die Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer in den Absätzen 1 – 4 sind auch von den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten zu beachten.

(6) Die Einleitung nichthäuslicher Abwässer, insbesondere gewerblicher und industrieller Abwässer, bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes, wenn die Regelungen in Absatz 1 und 2 und die Grenzwerte in Absatz 4 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Außerdem kann der Zweckverband von den Einleitverboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen genehmigen.

Den Genehmigungsantrag können die Verpflichteten, die Bauherren oder sonst zur Nutzung des Grundstücks berechnigte Dritte stellen.

Die Genehmigungen nach Satz 1 und 2 dürfen auf Antrag nur erteilt werden, wenn die Einleitung im Einzelfall für den Bestand und Betrieb der Entwässerungseinrichtung unbedenklich ist oder die in Absatz 1 und 2 genannten schädigenden Abwassereigenschaften von dem Antragsteller auf dem Grundstück, im Regelfall , durch Vorbehandlungsanlagen, ausgeglichen werden .

Genehmigungsbedürftig ist außer der Einleitung des Abwassers auch der Einbau und die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage.

Die Genehmigung gilt als erteilt für Abwasser mit Leichtflüssigkeiten (Absatz 2 Nr. 4) , das über Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 und für Abwasser mit verseifbaren Ölen und Fetten (Absatz 4a), das über Fettabscheider nach DIN 4040 abgeschieden werden kann, wenn die Abscheideanlagen mit der Grundstücksentwässerung genehmigt werden.

(7) Die Genehmigungen nach Absatz 6 sind stets widerruflich und können befristet werden.

Sie können insbesondere widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien oder Abwassernormen der Europäischen Gemeinschaft oder Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn dies aus Gründen des Betriebes der Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den im Absatz 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. In der Genehmigung können auch Frachtbeschränkungen und Maßnahmen zur Verringerung des Abwasseranfalls (z.B. Führung des Abwassers im Kreislaufsystem) festgesetzt werden.

(8) Soweit im Genehmigungsbescheid nichts anderes festgelegt ist, sind die aufgrund dieser Satzung geltenden oder im Bescheid festgesetzten Grenzwerte in der nicht abgesetzten Probe einzuhalten. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(9) Auflagen können nachträglich festgesetzt oder geändert werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und Nachteilen, notwendig ist. Durch Auflagen können insbesondere getrennte Behandlungen einzelner Teilströme mit bestimmten Abwasserinhaltsstoffen verlangt, Grenzwerte geändert oder neu festgesetzt werden, Art und Umfang der Eigenüberwachung näher bestimmt sowie Einbauten von Probenahmestellen (z.B. Schächte), von automatischen Probenahmegeräten und automatischen Abwassermengenmessen einrichtungen angeordnet werden.

(10) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (Abs. 2 Nr. 9) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (BGBl.I S. 1321 ber. S. 1926) und der jeweils letzten Änderungsverordnung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zur Einhaltung der zulässigen Grenzwerte, beachtet werden.

(11) Der Verpflichtete, der Inhaber einer Genehmigung nach Abs. 6, die Betriebsbeauftragten und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte haben dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen, wenn sich das aus dem Grundstück abgeleitete Abwasser nach Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung ändert oder die Voraussetzungen für eine unzulässige oder genehmigungspflichtige Einleitung eintreten. Die Beendigung einer genehmigungspflichtigen Einleitung ist ebenso anzuzeigen. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat unverzüglich die Produktion einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen nicht entsprechen.

(12) Wer verursacht und wahrnimmt, daß schädliche Stoffe der in Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende, giftige oder radioaktive Stoffe in die Entwässerungseinrichtungen gelangen, hat dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

(13) Der Inhaber einer Genehmigung für die Einleitung nichthäuslicher Abwässer hat unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung einen Betriebsbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen. Er hat den Betriebsbeauftragten innerbetrieblich die nötigen Rechte einzuräumen, damit sie ihren

Pflichten dem Zweckverband gegenüber nachkommen können. Die Betriebsbeauftragten sind dem Zweckverband unter Angabe der Rufnummer schriftlich zu benennen.

Für Abwässer, die in Abwasserbehandlungsanlagen einfacher Art (z.B. Fett-, Leichtflüssigkeits- und Amalgamabscheideranlagen) behandelt werden, kann in stets widerruflicher Weise von der Bestellung eines Betriebsbeauftragten abgesehen werden, wenn der Inhaber der Genehmigung eine Person benennt, die an Ort und Stelle den Anordnungen des Kontrollpersonals des Zweckverbandes, oder vom Zweckverband zur Kontrolle beauftragten Dritten, bei der Überwachung der Anlagen Folge leistet.

(14) Die Betriebsbeauftragten sind neben dem Inhaber der Genehmigung verpflichtet,

- a) darüber zu wachen, daß bei der Abwasserbehandlung die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die durch oder aufgrund dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte und Frachtbeschränkungen sowie die Auflagen der Genehmigung eingehalten werden (Eigenüberwachung)
- b) Betriebsstörungen, welche die Abwasserbeschaffenheit beeinflussen können dem Zweckverband unverzüglich zu melden,
- c) über Datum, Zeitraum und Ursache von Störungen Buch zu führen
- d) Wassermesser, die dem Bereich von Abwasserbehandlungsanlagen zugeordnet sind, zu den vom Zweckverband bestimmten Zeitpunkten abzulesen, die Ergebnisse in dem Buch nach Buchstabe c aufzuzeichnen und dem Zweckverband zu melden.
- e) alles Erforderliche zu veranlassen, um die Abwassereinleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht mehr entsprechen.

§ 17

Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastung; Einbau von Rückhalteeinrichtungen; Löschwasserrückhaltebecken;

(1) Zur Vermeidung einer Überlastung der Kanäle kann der Zweckverband Anordnungen über die Errichtung von Becken zum Zurückhalten von Abwasser, die Dimensionierung der Abflußleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Abwasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, über den Einbau von Kreislaufanlagen sowie über den Zeitraum der Einleitungen des Abwassers in die Entwässerungseinrichtung treffen.

(2) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z.B. mit dem Löschwasser und evt. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung einschließlich der Einleitung in den Vorfluter oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, ist der Zweckverband berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann der Zweckverband von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

§ 18 Verbotenes Verhalten

(1) Revisions- Meß- und Probenahmeschächte sind in einem stets zugänglichen Zustand zu halten und dürfen insbesondere nicht überdeckt werden.

(2) Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des Zweckverbandes Arbeiten an der Entwässerungsanlage vorzunehmen, insbesondere die Kanäle aufzubrechen oder wiederherzustellen, Kanalschachtdeckel zu öffnen, in einen Straßenkanal einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.

(3) Werden Schutt, Kies, Sand, Schnee, Eis oder ähnliche Stoffe in der Nähe eines Kanals gelagert, so ist dafür zu sorgen, daß sie nicht in den Kanal gelangen können. Einsteig- und Entlüftungsschächte sind jederzeit freizuhalten.

§ 19 Abscheider, besondere Anlagen

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeit wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf, gemäß den Angaben der DIN 1999 zur Wartung und Betrieb der Anlagen, auf Kosten der Verpflichteten entleert werden.. Ist der Eigentümer eines Abscheiders nicht in dessen Besitz, so trifft die Verpflichtung den Besitzer des Abscheiders. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Anlagen nach § 16 Abs.6 einschließlich deren Überwachung.

§ 20 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann vom Verpflichteten und jedem Grundstücksbesitzer, über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die Kanäle eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers jederzeit Aufschluß verlangen. Insbesondere ist dem Zweckverband vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers auf Verlangen nachzuweisen, daß die Einleitung nicht gegen die Verbote des § 16 verstößt. Fallen auf einem an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die anderweitig entsorgt werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.

(2) Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche, die Verpflichteten und der jeweilige Grundstücksbesitzer haben jederzeit zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser entnehmen und zu diesem Zweck das Grundstück betreten.

(3) Wer nichthäusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, es untersuchen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Einleitung des nichthäuslichen Abwassers keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 6 bedarf. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat hierzu auf Verlangen und Angaben des Zweckverbands auf eigene Kosten Probenahmestellen (z.B. Schächte) zu schaffen, automatische Abwassermengenmeseinrichtungen sowie automatische Probenahmegeräte einzubauen. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen des Zweckverbandes so viele Abwassermengenmeseinrichtungen einzubauen, wie zur getrennten Bestimmung der Mengen häuslichen und nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Probenahmestellen sind stets zugänglich zu halten.

(4) Der Einbau von Abwassermengenmeseinrichtungen bedarf der Genehmigung. Die Funktion und die Genauigkeit sind durch eine sachverständige Begutachtung nachzuweisen. Der Zweckverband bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Abwasserproben und den Turnus der Entnahme.

(5) Die Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers und die Untersuchung der Abwasserproben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und dem Zweckverband vorgelegt werden. Daneben können zusätzliche Anordnungen über Art und Umfang der Eigenüberwachung getroffen werden.

(6) Zur Untersuchung der Abwasserproben (Stichproben und Mischproben) werden in der Regel DIN-Verfahren, ergänzend dazu die deutschen Einheitsverfahren für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren herangezogen. Entsprechendes gilt für die Eigenüberwachung.

(7) Überschreitungen von Grenzwerten und Frachten, die auf rechtzeitig gemeldete und nachweisbar unvermeidbare Betriebsstörungen zurückzuführen sind, werden nicht gewertet. Betriebsstörungen im Sinne dieser Satzung sind Unregelmäßigkeiten im Prozeßablauf, die durch unvorhersehbare und unbeabsichtigte Ausfälle von Maschinen, Armaturen, Regeleinrichtungen, durch Stromausfälle oder ähnliche Ereignisse sowie durch äußere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt, hervorgerufen werden und die Qualität des Abwassers nachteilig beeinflussen können. Störungen, die auf unzureichende Vorsorgemaßnahmen zurückgehen, führen zu keiner Verwerfung der Meßergebnisse.

(8) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 21 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst

wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 22 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungsanlage des Grundstücks nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 11, 12, 13, 14 und 20 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,

5. den Vorschriften des § 18 zuwiderhandelt.

§ 24

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25

Vollzug der Satzung

Der Vollzug der Satzung obliegt der Geschäftsleitung, die hierbei auch zur Vertretung nach außen ermächtigt ist.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. März 1999 außer Kraft.

Taufkirchen, den 01.08.2000

.....
Räther
Verbandsvorsitzender